

Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung 2004)

vom Gemeinderat beschlossen am 15.12.2003

Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung 2004)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen im Sinne des § 1 der Friedhofsatzung Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1)** Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) der Antragsteller
 - b) wer die Gebührensschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2)** Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Beitreibung

- (1)** Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei sonstigen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2)** Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes, die übrigen Gebühren innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3)** Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 12. März 1974 (GBL. S. 94) beigetrieben.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 5
Härteregelung

In Härtefällen gilt § 227 der Abgabenordnung.

§ 6
Inkrafttreten

- (1)** Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Offenburg vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis
zu § 4 der Friedhofsgebührensatzung 2004 der Stadt Offenburg**

A: Allgemeine Bestattungsgebühren

1. Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, jedoch ohne Friedhofskapelle / Aussegnungshalle	665,15 €
2. Ausheben, Sichern und Zufüllen der Grabstätten	
a) Handaushub	400,80 €
b) Maschinenaushub	146,80 €
c) bei Kindern unter 10 Jahren (Kinderreihengrab)	70,38 €
3. Ausheben und Zufüllen der Grabstätten bei Urnenbestattungen	68,20 €
4. Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Erhöhung der Gebühren der Ziffern A2 und A3 um	50 %
5. Bei Inanspruchnahme von Friedhofspersonal, wenn eine Leiche außerhalb der Regelarbeitszeit zum Friedhof verbracht wird, Zuschlag von	45,80 €

B: Teilbestattungsgebühren

Bei Leichen, die nach auswärts überführt werden, gelten folgende Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofseinrichtung bis 36 Stunden, ohne Personalkosten	85,90 €
2. über 36 Stunden hinaus, je weiterer Tag	34,30 €
3. Leiche umsargen	34,30 €

C: Grabnutzungsgebühren – je Jahr der Belegung –

1. Reihengräber	
a) Personen unter 10 Jahren (Kinderreihengrab)	3,20 €
b) Personen über 10 Jahren (Reihengrab Erwachsene)	9,45 €
c) Urnenreihengräber	6,50 €
2. Wahlgräber	
d) Einzelgrab	18,80 €
e) Einzelgrab (Etagegrab) doppelt tief	36,60 €
f) Doppelgrab	39,40 €
g) Doppelgrab, doppelt tief	78,80 €
h) Urnengrab	34,30 €

Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern muss für 20 Jahre erworben werden. Der Mindestzeitraum für eine darüber hinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt 5 Jahre.

Für eine Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern gelten die Jahressätze für den Erwerb entsprechend. Bei jeder weiteren Belegung muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben werden.

Bei Familiengräbern erhöht sich die Gebühr entsprechend den vergrößerten Belegungsmöglichkeiten.

D: Besondere Gebühren

1. Gestellung von Leichenträgern/Bestattungsordnern innerhalb der Regelarbeitszeit, je Träger bzw. Ordner	42,90 €
2. Benutzung des Sezierraumes	137,40 €
3. Benutzung des Notsarges	57,20 €

4. Pflege bei		
a) Rasenreihengräbern -einmalig-		332,10 €
b) Urnenrasenreihengräbern -einmalig-		332,10 €
5. Bestattung von Totgeburten		45,80 €
6. Umbettungen und Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Grabnutzungszeit		
a) bei Erdbestattungen		1.030,70 €
b) bei Urnenbestattungen		343,50 €
Das Wiederbestatten in einem anderen Grab wird nach den Sätzen der Ziffern A2 oder A3 berechnet.		
7. Genehmigungs- und Sicherheitsprüfungsgebühr für die Grabmalerrichtung		76,60 €
8. Benutzung der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle		143,10 €
9. Trauermusik (Honorar Organist/in und Orgelbenutzung)		34,00 €
10. Grabmatten als Dekoration		28,60 €
11. Erlaubnis zur Grabpflege auf dem alten Friedhof für 5 Jahre Die Erlaubnis muss mindestens 5 Jahre erworben werden und kann immer nur jeweils 5 Jahre verlängert werden.		128,80 €
12. Verlegung von Grababgrenzungsplatten durch die Stadt		
Grabart	Beton u. Maggia	nur Maggia (Naturstein)
	- bei a) und e) nur Beton	
	- bei b) – d) gemischt	
a) Reihengrab	114,50 €	171,70 €
b) Etagengrab	140,30 €	177,50 €
c) Doppelgrab	214,70 €	289,10 €
d) Urnenkaufgrab	117,30 €	166,00 €
e) Urnenreihengrab	108,80 €	154,60 €